

Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Halten von Hunden

RRB vom 27. September 1983

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf Artikel 44.2 und 44.7 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung vom 15. Dezember 1967¹⁾, § 11 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 3. Dezember 1972²⁾ und den Volksbeschluss vom 26. September 1982 betreffend Änderung dieses Gesetzes³⁾

beschliesst:

I. Geltungsbereich, Organisation und Rechtsschutz

§ 1. 1. Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Hundehaltung, die obligatorische Impfung der Hunde gegen Tollwut und die Melde- und Abgabepflicht der Hundehalter.

§ 2. 2. Zuständigkeit a) Aufsicht

Die Aufsicht über den Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Landwirtschafts-Departement.

§ 3. b) Vollzug

¹⁾ Der Vollzug ist Sache des kantonalen Veterinäramtes. Dieses hat allgemeinverbindliche Weisungen erlassen.

²⁾ Zur Durchsetzung der §§ 5-10 und 20 trifft der Oberamtmann und des § 11 die Polizei die geeigneten Massnahmen.

§ 4. 3. Rechtsschutz

Gegen Verfügungen und Entscheide des kantonalen Veterinäramtes kann beim Landwirtschafts-Departement und gegen dessen Entscheid beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage.

¹⁾ SR 916.401.

²⁾ BGS 614.71.

³⁾ GS 89, 194.

II. Hundehaltung

§ 5. 1. Überwachung, Pflege und Unterbringung

¹ Die Hundehalter haben für die ordnungsgemässe Überwachung, die vorschriftsgemässe Pflege und die Unterbringung der Hunde nach den Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung¹⁾ zu sorgen.

² Es ist untersagt, Hunde frei laufen zu lassen. Greifen Hunde ohne besondere Veranlassung Personen oder Tiere an, kann sie der Oberamtmann auf Kosten des Halters beseitigen lassen.

§ 6. 2. Angriffe, gefährliche Hunde

¹ Es ist untersagt, Hunde absichtlich zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen. Ausgenommen sind Fälle rechtmässiger Verteidigung sowie des pflichtgemässen Einsatzes von Hunden im öffentlichen Dienst.

² Bissige oder raufsüchtige Hunde sind vom Halter mit einem Maulkorb zu versehen.

§ 7. 3. Belästigung

¹ Hunde sind so zu beaufsichtigen, dass sie keine Personen oder Tiere durch fortwährendes Gebell, Geheul oder auf andere Weise belästigen.

² Gehwege, Trottoirs, Parkanlagen, fremde Gärten, Kinderspielplätze sowie landwirtschaftliche Kulturen während der Vegetationszeit dürfen durch Hunde nicht verunreinigt werden.

§ 8. 4. Hundeverbot

Das Mitführen oder Laufenlassen von Hunden in Friedhöfen, Kirchen, Krankenanstalten, Vorstellungsräumen (Theater, Zirkus, Kinos usw.), Bade-Schulanlagen und Lebensmittelgeschäften ist verboten, ebenso das Laufenlassen auf öffentlichen Spiel- und Sportfeldern.

§ 9. 5. Anleinen, Schabracken

¹ In Wäldern und Parkanlagen, auf verkehrsreichen Strassen und in den öffentlichen Lokalen, die in § 8 nicht erwähnt sind (Wirtschaften, Verkaufsläden usw.), müssen Hunde an der Leine geführt werden. An die Leine zu nehmen sind ferner läufige, kranke und bissige Hunde.

² Gebrauchshunde haben bei der Arbeit Schabracken zu tragen.

³ Die Bestimmungen der Jagdgesetzgebung²⁾ und die Prüfungsordnung für Gebrauchshunde der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft bleiben vorbehalten.

§ 10. 6. Zughunde

¹ Hunde dürfen nur mit Bewilligung des Oberamtes als Zugtiere benützt werden. Das Bewilligungsverfahren und die Gebühren werden im einzelnen durch die Verordnung über die Benützung der Hunde als Zugtiere vom 23. Januar 1923³⁾ geregelt.

¹⁾ SR 455.

²⁾ SR 922, BGS 626.

³⁾ BGS 435.148.6.

² Massgebend sind ferner die Bestimmungen der eidgenössischen Tierenschutzverordnung¹⁾).

§ 11. 7 Umherstreunende Hunde

¹ Umherstreunende Hunde sind von der Polizei einzufangen und den Eigentümern zuzustellen. Falls die Eigentümer nicht ermittelt werden können, sind die Hunde während 6 Tagen an einem geeigneten Platz zu deren Verfügung zu halten.

² Der Halter hat die Fanggebühr zu entrichten und für die Kosten des Unterhalts und der Zustellung seines Tieres aufzukommen.

³ Bei erfolgloser Nachforschung kann die Polizei nach 6 Tagen über den Hund verfügen oder ihn beseitigen lassen. In diesem Fall hat der Staat die Kosten zu tragen.

III. Tierseuchenpolizeiliche Vorschriften

§ 12. 1. Kranke Hunde

¹ Der Halter hat kranke, krankheitsverdächtige und verunfallte Hunde unverzüglich dem Tierarzt zur Untersuchung vorzuführen.

² Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 1. Juli 1966²⁾ und der dazugehörigen Vollzugsverordnung vom 15. Dezember 1967³⁾.

§ 13. 2. Beseitigung von Hunden

Für Hunde, die auf Anordnung des Veterinäramtes, des Oberamtes oder der Polizei beseitigt werden müssen, steht dem Eigentümer des Hundes kein Anspruch auf Entschädigung zu. Auf Kosten des Eigentümers geht ebenfalls die Beseitigung von Tieren, die von einem wutkranken Hund gebissen worden sind.

§ 14. 3. Impfung a) Gegen Tollwut

¹ Alle Hunde im Alter von über 5 Monaten sind vom Halter gegen Tollwut impfen zu lassen.

² Das Impfzeugnis hat zwei Jahre, bei Grenzübertritt ein Jahr Gültigkeit. Nach Ablauf dieser Zeit ist die Impfung zu wiederholen.

³ Die Kosten der Schutzimpfung trägt der Halter.

§ 15. b) Durchführung

Die Schutzimpfung erfolgt durch den Tierarzt. Dieser hat die Impfung mit einem Zeugnis zu bestätigen.

¹⁾ SR 455.1.

²⁾ SR 916.40.

³⁾ SR 916.401.

614.72

§ 16. c) *Sammelimpfungen*

¹ Die Einwohnergemeinden können Sammelimpfungen organisieren.

² Gesuche um Bewilligungen von Sammelimpfungen sind beim kantonalen Veterinäramt 14 Tage vor dem Impftermin einzureichen, und zwar mit Angabe des Impftages, Impftierarztes, Impfortes und der ungefähren Anzahl der zu impfenden Hunde. Das kantonale Veterinäramt kann Sammelimpfungen auch aus andern als tierseuchenpolizeilichen Gründen verbieten.

³ Für die Durchführung der Sammelimpfungen sind in erster Linie die ortsansässigen Tierärzte und sodann die Tierärzte aus den Nachbargemeinden verantwortlich. Im Zweifelsfall entscheidet das kantonale Veterinäramt.

IV. Melde- und Abgabepflicht

§ 17. 1. *Zuständigkeit*

Für die Kontrollführung über die Hundehaltung in der Gemeinde und für den Abgaben- und Gebührenbezug wählt der Gemeinderat einen Bezüger. Die Wahl ist dem Oberamt mitzuteilen.

§ 18. 2. *Ordentlicher Bezug*

¹ Die Meldepflicht für Hunde ist im Laufe des Monats April zu erfüllen. Bis zum 30. April sind ferner jeweils die jährliche Abgabe (Hundesteuer) und die Kontrollzeichengebühr zu entrichten.

² Das kantonale Veterinäramt macht die Hundehalter rechtzeitig durch Publikation auf ihre Melde- und Abgabepflicht aufmerksam.

³ Der Bezüger hat Hundehalter, die ihrer Melde- und Abgabepflicht nicht nachkommen, zu ermitteln und unter Ansetzung einer Zahlungsfrist von 14 Tagen zu mahnen. Auf den 1. Juli erstellt er eine Abrechnung, die mit einem Verzeichnis über die Ausstände und einem Doppel der Bezugsliste dem Oberamt zu übergeben ist.

§ 19. 3. *Nachträglicher Bezug*

Wer nach dem 30. April Hundehalter wird, hat die staatliche Abgabe und die Kontrollzeichengebühr innert 14 Tagen dem Bezüger zu entrichten. Säumige Hundehalter sind unter Ansetzung einer Zahlungsfrist von 14 Tagen vom Bezüger zu mahnen. Ausstände hat der Bezüger spätestens Ende November dem Oberamt zu melden.

§ 20. 4. *Inkasso durch Oberamt*

Das Oberamt hat Hundehalter, die sich nach §§ 18 und 19 in Verzug befinden, unter Ansetzung einer Zahlungsfrist von 14 Tagen und Androhung der Betreibung zu mahnen. Wenn nötig, ist die Betreibung einzuleiten.

§ 21. 5. *Bezugskontrolle*

¹ Der Gemeindeammann lässt die Bezugsliste alljährlich mindestens einmal auf ihre Vollständigkeit hin überprüfen.

² In die Bezugsliste kann jedermann Einsicht nehmen.

§ 22. 6. Kontrollzeichen
a) Abgabe

¹ Gegen die Bezahlung von Hundesteuer und Kontrollzeichengebühr werden dem Hundehalter alljährlich neue Kontrollzeichen abgegeben, die das Oberamt den Bezüglern zustellt. Die Kontrollzeichen tragen die Jahreszahl der Abgabe und fortlaufende Nummern. Die Nummern sind vom Bezüglern in die Bezugsliste aufzunehmen.

² Alle Hunde sind mit einem Halsband zu versehen, an dem das Kontrollzeichen anzubringen ist.

³ Für ein verlorenes oder nicht mehr lesbares Kontrollzeichen ist innert 14 Tagen ein Ersatzzeichen zu lösen.

⁴ Die Verwendung von ungültigen oder ausser Kraft gesetzten Kontrollzeichen sowie die Übertragung derselben an Dritte sind verboten.

§ 23. b) Voraussetzungen der Abgabe

¹ Beim Einzug der Hundesteuer und der Kontrollzeichengebühr haben sich die Halter durch ein tierärztliches Zeugnis über die rechtzeitige Schutzimpfung des Hundes gegen Tollwut auszuweisen. Die Bezüglern haben diese Kontrolle von Amtes wegen durchzuführen.

² Ohne gültigen Impfausweis dürfen keine Kontrollzeichen abgegeben werden.

V. Finanzielle Bestimmungen

§ 24. 1. Staatliche Abgabe

¹ Die staatliche Abgabe (Hundesteuer) von 25 Franken und ein allfälliger Gemeindegzuschlag nach § 3 des Gesetzes fallen an die Gemeinde.

² Das Inkasso besorgt der Bezüglern und die Eintreibung der Ausstände das Oberamt.

³ Die Bezüglern werden von der Gemeinde entschädigt.

§ 25.¹⁾ 2. Gebühren
a) Arten

Es werden folgende Gebühren erhoben:

a) Kontrollzeichengebühr	10 Franken
b) Ersatzzeichengebühr	10 Franken
c) Mahngebühr pro Mahnung	20 Franken
d) Fanggebühr	80 Franken
e) Unterhaltskosten	25-35 Franken/Tag

§ 26. b) Inkasso und Ausstände

Das Inkasso der Gebühren nach § 25 literae a, b und d besorgt der Bezüglern und die Eintreibung der Ausstände das Oberamt.

¹⁾ § 25 Fassung vom 10. August 1993; GS 92, 833.

614.72

§ 27. c) *Verwendung*

¹ Die Gebühren nach § 25 literae a, b und d sind zur Deckung des Verwaltungsaufwandes dem Oberamt abzuliefern.

² Wird der Hund von einem Privaten eingefangen, hat dieser Anspruch auf die Fanggebühr.

§ 28. d) *Mahngebühr*

Die Mahngebühren nach §§ 18 und 19 fallen dem Bezüger und diejenigen nach § 20 dem Oberamt zu.

§ 29. e) *Unterhaltskosten*

¹ Die Unterhaltskosten nach § 11 sind dem Tierheim oder jener Person zu bezahlen, welche den eingefangenen Hund in Gewahrsam genommen und zur Verfügung des Eigentümers gehalten hat.

² Das Inkasso der Unterhalts- inkl. Zustellkosten besorgt bei Zahlungsverzug der Bezüger und die Eintreibung der Ausstände das Oberamt.

VI. **Strafbestimmungen**

§ 30. *Vorbehalt des Gesetzes*

Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 9 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 3. Dezember 1972¹⁾ bestraft.

VII. **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 31. 1. *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle damit in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften ausser Kraft.

² Insbesondere wird die Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Halten von Hunden vom 15. Dezember 1972²⁾ aufgehoben.

§ 32. 2. *Kompetenzdelegation*

Die Kompetenzdelegationen nach §§ 2 und 3 bedürfen der Genehmigung durch den Kantonsrat.

§ 33. 3. *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft³⁾.

Kompetenzdelegation in §§ 2 und 3 vom Kantonsrat am 26. Oktober 1983 genehmigt

Inkrafttreten am 24. November 1983

¹⁾ BGS 614.71.

²⁾ GS 85,1132.

³⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom: - 10. August 1993 am 1. Januar 1994.